

# RS OGH 1983/1/25 4Ob180/82, 9ObA296/92, 9ObA108/97s, 9ObA18/99h, 9ObA214/99g, 8ObA41/00p, 9ObA140/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1983

## Norm

VBG §34 Abs2 litb

## Rechtssatz

Die Vertrauensunwürdigkeit kann auch auf Handlungen beruhen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dies entspricht der Lehre und Rechtsprechung zur gleichlautenden Bestimmung des § 27 Z 1 AngG. Dass § 34 Abs 2 lit b VBG 1948 als Beispiel Tätlichkeiten und Ehrverletzungen gegenüber Vorgesetzten und Mitbediensteten anführt, ändert daran nichts, weil es sich hierbei nur um eine beispielsweise Aufzählung handelt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 180/82  
Entscheidungstext OGH 25.01.1983 4 Ob 180/82  
Veröff: Arb 10212
- 9 ObA 296/92  
Entscheidungstext OGH 14.02.1993 9 ObA 296/92  
nur: Die Vertrauensunwürdigkeit kann auch auf Handlungen beruhen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen. (T1)  
Beisatz: Wobei hier kein so strenger Maßstab anzulegen ist wie an das Verhalten im Dienst § 48 ASGG). (T2)
- 9 ObA 108/97s  
Entscheidungstext OGH 25.06.1997 9 ObA 108/97s  
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Solche Handlungen müssen so beschaffen sein, daß sie das dienstliche oder geschäftliche Vertrauen des Arbeitgebers zu beeinflussen vermögen. Daß eine Handlung gerichtlich strafbar ist, bewirkt noch nicht, daß sie jedenfalls auch einen Entlassungsgrund bildet. Gerade bei strafbaren Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie so beschaffen sind, daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. (T3)  
Beisatz: Hier: Bei einem unbescholtenen Beamten, der leicht angeheitert Widerstand gegen die Staatsgewalt leistete und dafür auch verurteilt wurde, wurde das Vorliegen eines Entlassungsgrundes verneint. Das Vorliegen

eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 32 Abs 2 VBG wurde aber bejaht. (T4)

- 9 ObA 18/99h

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 18/99h

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen Verbrechen der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs 1 erster Fall StGB, Vergehen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB, Vergehen des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 erster Fall StGB in mehreren Angriffen zum Nachteil der leiblichen Tochter und der Adoptivtochter; Vergehen der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 3 StGB in zahlreichen Angriffen gegen seine Ehegattin, seine Schwiegermutter, seine leibliche Tochter, seine Adoptivtochter; Verbrechen der schweren Nötigung gegen seine leibliche Tochter - Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses. (T5)

- 9 ObA 214/99g

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 214/99g

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verbrechen der Vergewaltigung, der schweren Nötigung, Vergehen der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung, der Nötigung und der Urkundenunterdrückung - Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses. (T6)

- 8 ObA 41/00p

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObA 41/00p

nur T1; Beisatz: Wenn auch eine besonders sorgfältige Prüfung bei strafbaren Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem Zusammenhang stehen, geboten ist, ist dabei einerseits die Art und der Inhalt der strafbaren Handlung, insbesondere das verletzte Rechtsgut und andererseits die dienstliche Stellung des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen. (T7)

Beisatz: Hier: Krankenträger, der wegen des Vergehens des teils vollendeten teils versuchten schweren Betruges verurteilt wurde. (T8)

- 9 ObA 140/01f

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 ObA 140/01f

nur T1; Beis wie T3 nur: Dass eine Handlung gerichtlich strafbar ist, bewirkt noch nicht, daß sie jedenfalls auch einen Entlassungsgrund bildet. Gerade bei strafbaren Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie so beschaffen sind, daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. (T9)

Beisatz: Hier: Ladendiebstahl einer unbescholtenen Volksschullehrerin, wobei die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach Entrichtung eines Geldbetrages zugunsten des Bundes zurücktrat (§ 90c Abs 1 StPO). (T10)

- 9 ObA 5/16z

Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 5/16z

Auch; Beisatz: Solche Handlungen müssen, um eine Entlassung zu rechtfertigen, so beschaffen sein, dass sie das dienstliche oder geschäftliche Vertrauen des Arbeitgebers zu beeinflussen vermögen. (T11)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0080088

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

13.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)